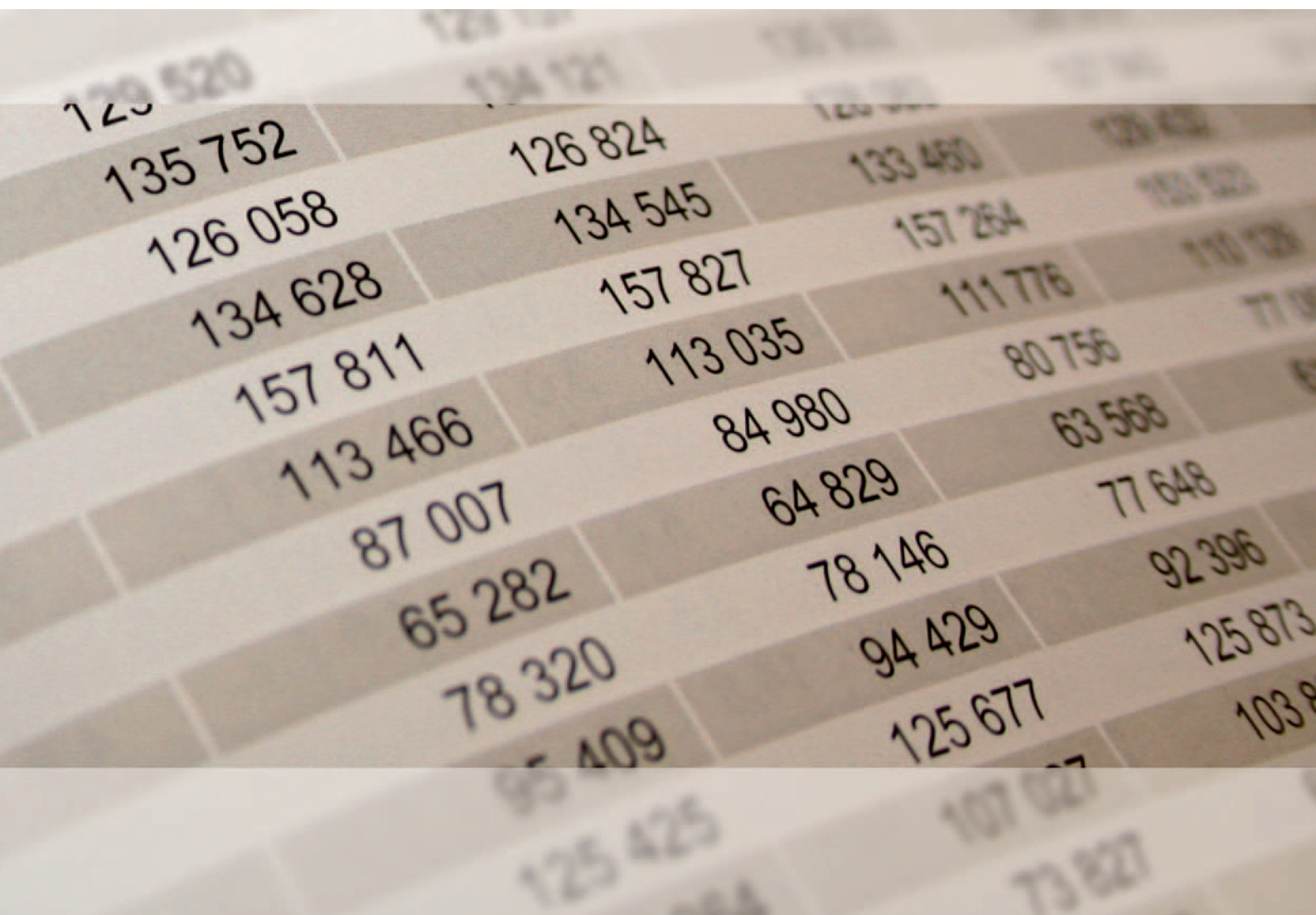




2016

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und
Schenkungsteuer 2014

Zeichenerklärungen

- 0 Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
- nichts vorhanden
- . Zahl unbekannt oder geheim
- x Nachweis nicht sinnvoll
- ... Zahl fällt später an
- / keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
- D Durchschnitt
- p vorläufig
- r revidiert
- s geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	6
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2014 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	10
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	11
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17

Grafiken

G 1	Steuerwerte des übertragenen Vermögens, Festsetzungsjahr 2014	18
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2014 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	18
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2014 nach Verwandtschaftsverhältnis	18

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Rechtsgrundlage

Gemäß dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung, ist jährlich eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer durchzuführen. Die nachgewiesenen Merkmale entsprechen inhaltlich der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen des Besteuerungsverfahrens gemachten Angaben. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Erhebungsumfang

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Vollerhebung alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Die Daten werden im Wege der Sekundärerhebung unmittelbar aus den Steuerfestsetzungen der Finanzämter geliefert, d. h., die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden den Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Übertragen auf Rheinland-Pfalz werden die Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt) auf elektronischem Wege an das Statistische Landesamt übermittelt.

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen, durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein der Besteuerung (§ 9 ErbStG). Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

Es ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden (§ 2 ErbStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend. Sind weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer, kommt nur noch die beschränkte Steuerpflicht in Betracht, die sich lediglich auf das Inlandsvermögen erstreckt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in den Tabellen und Grafiken nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Angaben und sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum/Periodizität

Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Periodizität wurde mit dem Jahre 2008 von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Statistik ist somit ab dem Berichtsjahr 2007 möglich.

Der Vergleich mit davor liegenden Daten wird dadurch eingeschränkt, dass nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik ist möglich. Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in dieser Veröffentlichung aus Geheimhaltungsgründen jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	25 Mill. EUR
25 Mill.	bis unter	50 Mill. EUR
50 Mill.	und mehr	

Glossar

Nachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers bzw. des Schenkers. Unterschieden werden nach § 18 BewG die folgenden Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich gemäß § 12 ErbStG, soweit im ErbStG nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, d. h. der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Nachlassverbindlichkeiten

Vom Gesamtwert des Nachlasses sind die Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG), und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus

- den Erblasserverbindlichkeiten, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind und in der Person des Erblassers begründet sind (z.B. Grundstückshypothek),
- den Erbfallverbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen, sowie
- den Erbfallkosten (Kosten für die Bestattung des Erblassers, Kosten für ein Grabdenkmal und Kosten für die Grabpflege, sowie Kosten, die dem Erwerber für die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbes entstehen). Ohne Nachweis können dafür pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG bei unbeschränkter Steuerpflicht

Die persönlichen Freibeträge hängen ab vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen. Die folgende Übersicht gilt bei unbeschränkter Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht gilt ein einheitlicher Freibetrag von 2.000 EUR.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

Reinnachlass

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

Sachliche Steuerbefreiungen

Der § 13 ErbStG enthält als wichtigste sachliche Steuerbefreiung die Freistellung für Hausrat und anderes bewegliches Vermögen:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen I u. II	12.000

Steuerklassen

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	<ul style="list-style-type: none"> - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	<ul style="list-style-type: none"> - Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, zuzüglich ggf. hinzuzurechnender Vorerwerbe (§ 14 ErbStG) sowie abzüglich persönlicher Freibeträge im Sinne der §§ 5 und 16 sowie besonderer Versorgungsfreibeträge gem. § 17 ErbStG. Die Höhe der Bereicherung ergibt sich bei Erwerb von Todes wegen aus der Differenz zwischen dem Steuerwert des Nachlasses und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft gilt als Erwerb der anteilige Erwerb der Wirtschaftsgüter mit anteiligem Abzug der Schulden und Lasten der Personengesellschaft. Dem Steuerwert des Nachlasses liegt der Steuerwert der Bereicherung nach Abzug etwaiger sachlicher Steuerbefreiungen (vgl. §§ 13, 13a bis c und 18 ErbStG) zugrunde. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten. Für Schenkungen gelten grundsätzlich die gleichen Steuerfreibeträge und Steuersätze wie bei der Erbschaftsteuer. Allerdings wird kein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Steuersätze

Der Steuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich aus der Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 1 ErbStG bzw. der Steuer nach Berechnung des § 19 Abs. 3 ErbStG. Hiervon sind folgende Beträge abzusetzen:

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG,
- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 Abs. 1 ErbStG,
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG,
- Steuerermäßigung für Vermögensübergänge, die unter nahen Angehörigen innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrfach stattfinden (§ 27 ErbStG),
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG.

Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

Wert des anteiligen Reinerwerbs des Erbanfalls

Als Erbanfall bezeichnet man den Erwerb des Nachlasses der verstorbenen Person. Der Nachlass wird aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf die Erben verteilt. Die sich daraus ergebenden anteiligen Werte der Nachlassgegenstände abzüglich der anteiligen Werte der Nachlassverbindlichkeiten bzw. vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergeben den anteiligen Reinerwerb.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe von Todes wegen aus anderen Rechtsgründen:

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis liegt vor, wenn ein einzelner Vermögensgegenstand aus dem Nachlass dem Bedachten (Vermächtnisnehmer) zugewendet wurde. Die Erfüllung aus dem Nachlass obliegt dem Erben; insofern begründet das Vermächtnis eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen. Zu den Vermächtnissen zählen z.B. Wahlvermächtnisse, Verschaffungsvermächtnisse oder auch ein Kaufrechtsvermächtnis.
- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:

Hierunter fällt jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

- Pflichtteilsberechtigung:

Hat der Erblasser bestimmte Personen (durch Verfügung von Todes wegen) von der Erbfolge ausgeschlossen, steht diesen trotzdem eine Teilhabe am Nachlass zu (Pflichtteil). Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die Eltern sowie der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung, die mit dem Nennwert anzusetzen ist. Geltend gemachte Pflichtteile begründen ebenfalls eine Nachlassverbindlichkeit

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Wert des Reinerwerbs (bei Erbschaften ggf. zuzüglich sonstiger Erwerbe) vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Gesamtwert der Vorerwerbe

Nach § 14 ErbStG werden sämtliche Erwerbsvorgänge von einer Person innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei der Berechnung der Erbschaftsteuer zusammengerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf diesen Gesamterwerb um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des letzten Erwerbs berechnet; sie können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zusammenrechnung wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Reinnachlass von... bis unter... EUR ¹	Nachlässe	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	76	23	33	4	73	88	97
5 000–10 000	15	2	8	1	14	15	15
10 000–50 000	340	52	141	2	325	327	340
50 000–100 000	557	125	314	6	541	550	557
100 000–200 000	770	231	541	8	759	751	770
200 000–300 000	435	129	328	13	432	431	435
300 000–500 000	480	154	379	26	478	474	480
500 000–2,5 Mill.	676	215	593	83	672	672	676
2,5 Mill.–5 Mill.	44	18	39	20	44	44	44
5 Mill.und mehr	30	4	25	15	30	30	30
Insgesamt	3 423	953	2 401	178	3 368	3 382	3 444
1 000 EUR							
unter 5 000	71 511	448	8 023	11 702	51 337	81 544	- 10 033
5 000–10 000	1 319	.	686	.	611	1 205	114
10 000–50 000	25 422	.	10 530	.	14 376	14 170	11 251
50 000–100 000	62 869	833	26 281	1 101	34 654	21 542	41 328
100 000–200 000	143 922	2 036	62 110	175	79 602	32 424	111 499
200 000–300 000	129 253	2 086	53 107	3 784	70 276	23 581	105 672
300 000–500 000	218 320	3 932	76 539	2 679	135 170	29 181	189 139
500 000–2,5 Mill.	735 889	5 815	259 319	37 630	433 124	101 437	634 452
2,5 Mill.–5 Mill.	186 557	394	49 131	32 709	104 323	30 720	155 837
5 Mill.und mehr	408 408	1 452	58 134	125 339	223 482	40 138	368 271
Insgesamt	1 983 470	17 233	603 859	215 421	1 146 957	375 941	1 607 529

1 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 2 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	320	16	-	10	6	124	180
5 000–10 000	21	-	-	-	-	6	15
10 000–50 000	329	6	-	4	2	196	127
50 000–100 000	862	6	-	5	1	534	322
100 000–200 000	1 536	29	1	9	19	968	539
200 000–300 000	930	49	1	17	31	535	346
300 000–500 000	958	106	4	83	19	498	354
500 000–2,5 Mill.	1 139	486	96	351	39	331	322
2,5 Mill.–5 Mill.	93	70	14	49	7	13	10
5 Mill.und mehr	79	63	7	45	11	4	12
Insgesamt	6 267	831	123	573	135	3 209	2 227
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	64 468	41 171	-	30 132	11 038	14 860	8 438
5 000–10 000	872	-	-	-	-	380	492
10 000–50 000	7 755	1 355	-	.	.	4 004	2 396
50 000–100 000	30 915	2 175	-	.	.	16 848	11 893
100 000–200 000	82 744	4 115	.	818	.	48 168	30 462
200 000–300 000	81 874	7 993	.	.	.	46 352	27 530
300 000–500 000	105 776	9 087	301	6 775	2 011	63 033	33 657
500 000–2,5 Mill.	325 601	172 806	41 087	121 321	10 399	91 839	60 956
2,5 Mill.–5 Mill.	113 677	84 047	19 488	59 487	5 072	13 802	15 827
5 Mill.und mehr	226 588	212 879	26 014	162 479	24 385	5 104	8 605
Insgesamt	1 040 271	535 626	89 674	390 261	55 692	304 389	200 256
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	13 640	9 058	-	6 557	2 500	2 281	2 301
5 000–10 000	160	-	-	-	-	25	135
10 000– 50 000	1 302	100	-	.	.	570	631
50 000–100 000	6 179	170	-	.	.	2 529	3 481
100 000–200 000	17 796	173	.	67	.	8 700	8 923
200 000–300 000	18 005	1 093	.	.	.	8 732	8 180
300 000–500 000	24 014	882	20	653	210	13 062	10 070
500 000–2,5 Mill.	66 106	26 376	6 845	18 154	1 377	22 813	16 917
2,5 Mill.–5 Mill.	22 883	14 228	3 654	9 731	843	3 907	4 748
5 Mill.und mehr	47 234	43 147	5 579	33 334	4 234	1 514	2 573
Insgesamt	217 319	95 227	16 133	69 676	9 418	64 133	57 959

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	514	22	2	13	7	294	198
5 000–10 000	508	11	1	3	7	264	233
10 000–50 000	2 236	133	13	90	30	1 219	884
50 000–100 000	1 140	117	11	80	26	603	420
100 000–200 000	888	147	15	107	25	465	276
200 000–300 000	359	94	15	64	15	163	102
300 000–500 000	290	90	17	63	10	129	71
500 000–2,5 Mill.	283	176	43	127	6	69	38
2,5 Mill.–5 Mill.	31	25	4	13	8	2	4
5 Mill.und mehr	18	16	2	13	1	1	1
Insgesamt	6 267	831	123	573	135	3 209	2 227
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 167	64	.	42	.	699	.
5 000–10 000	3 738	75	.	17	.	1 968	1 695
10 000–50 000	59 104	3 605	.	2 434	.	32 064	23 436
50 000–100 000	82 735	8 641	873	.	.	43 664	30 430
100 000–200 000	125 906	21 892	2 415	16 026	3 450	64 585	39 429
200 000–300 000	88 376	23 658	.	.	3 733	39 612	25 105
300 000–500 000	110 977	35 067	.	24 212	.	48 716	27 194
500 000–2,5 Mill.	287 268	193 417	44 158	142 319	6 940	60 569	33 282
2,5 Mill.–5 Mill.	100 578	80 753	.	.	23 886	.	.
5 Mill.und mehr	180 425	168 455	.	140 690	.	.	.
Insgesamt	1 040 271	535 626	89 674	390 261	55 692	304 389	200 256
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	224	4	.	3	.	105	.
5 000–10 000	796	5	.	1	.	294	498
10 000– 50 000	11 841	240	.	159	.	4 764	6 836
50 000–100 000	16 920	752	82	.	.	7 130	9 038
100 000–200 000	26 638	2 285	266	1 657	362	12 799	11 554
200 000–300 000	17 652	2 507	.	.	411	7 720	7 426
300 000–500 000	24 189	4 835	.	3 299	.	11 379	7 974
500 000–2,5 Mill.	60 022	32 933	7 773	23 986	1 174	17 173	9 916
2,5 Mill.–5 Mill.	19 398	13 451	.	.	4 179	.	.
5 Mill.und mehr	39 639	38 215	.	31 829	.	.	.
Insgesamt	217 319	95 227	16 133	69 676	9 418	64 133	57 959

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2,3}	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	496	114	513	513	10	514	514	494
5 000–10 000	485	118	508	508	8	508	508	506
10 000–50 000	2 147	630	2 235	2 235	92	2 236	2 236	2 224
50 000–100 000	1 106	310	1 140	1 140	70	1 140	1 140	1 130
100 000–200 000	875	254	888	888	88	888	888	884
200 000–300 000	358	82	359	359	48	359	359	357
300 000–500 000	287	99	290	290	46	290	290	287
500 000–2,5 Mill.	283	80	283	283	83	283	283	281
2,5 Mill.–5 Mill.	31	5	31	31	15	31	31	31
5 Mill.und mehr	18	9	18	18	7	18	18	18
Insgesamt	6 086	1 701	6 265	6 265	467	6 267	6 267	6 212
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 051	308	1 058	1 036	115	975	1 064	-
1 000 EUR								
unter 5 000	15 663	5 086	20 749	17 292	587	16 688	1 167	224
5 000–10 000	13 520	3 252	16 772	15 847	266	12 351	3 738	796
10 000–50 000	133 285	27 548	160 833	137 250	8 082	86 130	59 104	11 841
50 000–100 000	123 926	22 735	146 661	138 705	3 828	59 743	82 735	16 920
100 000–200 000	200 639	37 787	238 426	183 853	8 600	66 532	125 906	26 638
200 000–300 000	121 398	14 908	136 307	121 108	7 458	40 211	88 376	17 652
300 000–500 000	131 724	30 450	162 174	138 561	9 066	36 637	110 977	24 189
500 000–2,5 Mill.	377 671	68 530	446 201	328 909	30 927	73 106	287 268	60 022
2,5 Mill.–5 Mill.	115 418	13 341	128 759	97 273	12 034	8 727	100 578	19 398
5 Mill.und mehr	128 433	56 387	184 820	175 067	11 798	6 440	180 425	39 639
Insgesamt	1 361 677	280 026	1 641 703	1 353 865	92 647	406 565	1 040 271	217 319
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	217 047	33 691	250 738	115 772	12 018	131 171	-	-

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵	Steuer- klasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	178	15	1	10	4	98	65
5 000–10 000	132	16	3	11	2	75	41
10 000–50 000	482	70	2	60	8	233	179
50 000–100 000	222	72	6	64	2	75	75
100 000–200 000	202	85	6	73	6	71	46
200 000–300 000	111	67	2	50	15	29	15
300 000–500 000	80	51	4	46	1	9	20
500 000–2,5 Mill.	123	92	9	80	3	19	12
2,5 Mill.–5 Mill.	23	18	4	14	-	5	-
5 Mill.und mehr	43	40	-	40	-	3	-
Insgesamt	1 596	526	37	448	41	617	453
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	420	39	.	29	.	227	154
5 000–10 000	957	108	.	75	.	556	293
10 000–50 000	12 630	2 202	.	1 907	.	5 856	4 572
50 000–100 000	15 949	5 107	526	.	.	5 461	5 381
100 000–200 000	29 475	12 311	914	10 608	789	10 553	6 610
200 000–300 000	27 118	16 695	.	.	3 948	6 780	3 644
300 000–500 000	30 930	19 789	.	18 029	.	3 287	7 854
500 000–2,5 Mill.	127 158	96 978	13 533	78 679	4 765	19 340	10 841
2,5 Mill.–5 Mill.	83 647	61 679	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	1 420 450	1 395 857	.	1 395 857	.	.	-
Insgesamt	1 748 735	1 610 765	29 346	1 571 108	10 311	98 621	39 349
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	75	3	.	2	.	32	40
5 000–10 000	158	6	.	4	.	74	77
10 000– 50 000	1 761	106	.	86	.	778	878
50 000–100 000	1 897	287	53	.	.	755	855
100 000–200 000	2 787	835	82	681	71	834	1 118
200 000–300 000	1 633	942	.	.	225	422	269
300 000–500 000	3 520	1 790	.	1 622	.	472	1 258
500 000–2,5 Mill.	13 535	9 628	1 151	7 798	679	2 922	985
2,5 Mill.–5 Mill.	6 080	4 970	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	49 014	48 695	.	48 695	.	.	-
Insgesamt	80 460	67 262	2 242	63 982	1 037	7 719	5 480

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	178	177	36	178	178	166
5 000–10 000	132	132	26	132	132	127
10 000–50 000	482	475	163	482	482	454
50 000–100 000	222	220	118	222	222	201
100 000–200 000	202	200	134	202	202	188
200 000–300 000	111	111	92	111	111	96
300 000–500 000	80	79	58	80	80	72
500 000–2,5 Mill.	123	117	103	123	123	99
2,5 Mill.–5 Mill.	23	22	22	23	23	21
5 Mill.und mehr	43	33	42	43	43	33
Insgesamt	1 596	1 566	794	1 596	1 596	1 457
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 080	849	367	902	1 084	-
1 000 EUR						
unter 5 000	8 200	6 129	1 599	7 302	420	75
5 000–10 000	14 168	6 992	1 710	7 741	957	158
10 000–50 000	37 525	27 042	14 703	29 153	12 630	1 761
50 000–100 000	69 791	22 637	18 678	25 409	15 949	1 897
100 000–200 000	48 757	27 766	28 643	27 167	29 475	2 787
200 000–300 000	57 239	17 492	31 330	21 919	27 118	1 633
300 000–500 000	53 155	23 429	24 275	16 970	30 930	3 520
500 000–2,5 Mill.	146 920	72 838	85 003	32 917	127 158	13 535
2,5 Mill.–5 Mill.	77 978	30 974	58 610	6 341	83 647	6 080
5 Mill.und mehr	.	161 353	1 260 821	14 305	1 420 450	49 014
Insgesamt	.	396 652	1 525 371	189 224	1 748 735	80 460
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	631 630	93 268	50 959	144 794	-	-

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	692	37	3	23	11	392	263
5 000–10 000	640	27	4	14	9	339	274
10 000–50 000	2 718	203	15	150	38	1 452	1 063
50 000–100 000	1 362	189	17	144	28	678	495
100 000–200 000	1 090	232	21	180	31	536	322
200 000–300 000	470	161	17	114	30	192	117
300 000–500 000	370	141	21	109	11	138	91
500 000–2,5 Mill.	406	268	52	207	9	88	50
2,5 Mill.–5 Mill.	54	43	8	27	8	7	4
5 Mill.und mehr	61	56	2	53	1	4	1
Insgesamt	7 863	1 357	160	1 021	176	3 826	2 680
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 586	104	.	72	.	926	.
5 000–10 000	4 695	183	.	92	.	2 524	1 988
10 000–50 000	71 734	5 807	400	4 340	1 066	37 920	28 008
50 000–100 000	98 684	13 748	1 399	10 176	2 173	49 125	35 811
100 000–200 000	155 381	34 203	3 329	26 635	4 239	75 139	46 040
200 000–300 000	115 494	40 353	4 282	28 390	7 681	46 392	28 749
300 000–500 000	141 907	54 856	8 218	42 241	4 397	52 002	35 048
500 000–2,5 Mill.	414 426	290 394	57 691	220 999	11 705	79 909	44 123
2,5 Mill.–5 Mill.	184 225	142 431	26 667	91 878	23 886	.	.
5 Mill.und mehr	1 600 874	1 564 312	.	1 536 547	.	.	.
Insgesamt	2 789 006	2 146 391	119 019	1 961 369	66 003	403 011	239 604
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	299	7	.	5	.	136	.
5 000–10 000	954	11	.	5	.	368	575
10 000–50 000	13 602	346	27	245	74	5 542	7 714
50 000–100 000	18 817	1 039	135	708	196	7 885	9 893
100 000–200 000	29 425	3 120	348	2 339	434	13 634	12 671
200 000–300 000	19 286	3 449	456	2 357	636	8 142	7 695
300 000–500 000	27 709	6 625	1 102	4 921	602	11 851	9 233
500 000–2,5 Mill.	73 557	42 561	8 924	31 784	1 853	20 096	10 900
2,5 Mill.–5 Mill.	25 478	18 421	3 472	10 769	4 179	.	.
5 Mill.und mehr	88 654	86 910	.	80 524	.	.	.
Insgesamt	297 779	162 489	18 375	133 659	10 455	71 852	63 438

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten, Lebenspartner. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 6 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

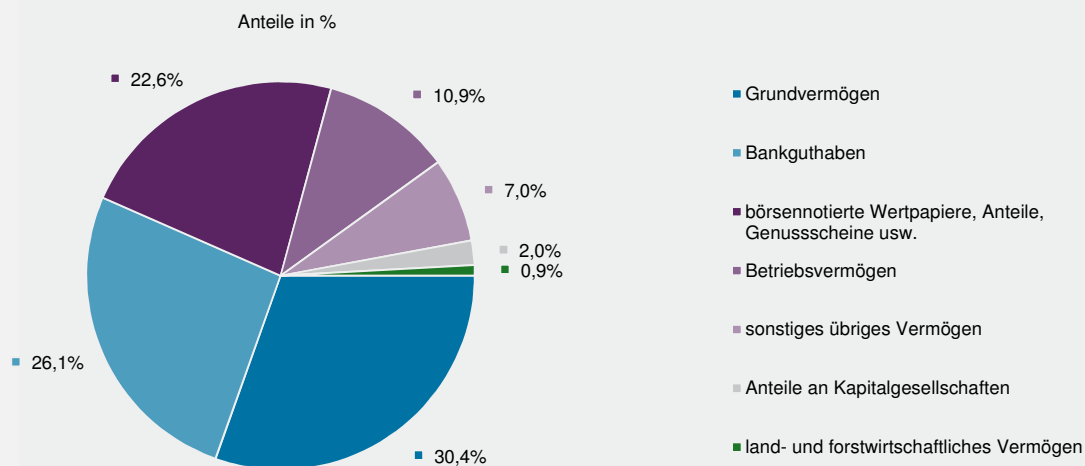
T 8

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2,3}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	691	690	46	692	692	660
5 000–10 000	640	640	34	640	640	633
10 000–50 000	2 717	2 710	255	2 718	2 718	2 678
50 000–100 000	1 362	1 360	188	1 362	1 362	1 331
100 000–200 000	1 090	1 088	222	1 090	1 090	1 072
200 000–300 000	470	470	140	470	470	453
300 000–500 000	370	369	104	370	370	359
500 000–2,5 Mill.	406	400	186	406	406	380
2,5 Mill.–5 Mill.	54	53	37	54	54	52
5 Mill.und mehr	61	51	49	61	61	51
Insgesamt	7 861	7 831	1 261	7 863	7 863	7 669
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 138	1 885	482	1 877	2 148	-
1 000 EUR						
unter 5 000	28 950	23 422	2 186	23 991	1 586	299
5 000–10 000	30 941	22 839	1 976	20 092	4 695	954
10 000–50 000	198 358	164 292	22 785	115 283	71 734	13 602
50 000–100 000	216 452	161 341	22 506	85 152	98 684	18 817
100 000–200 000	287 184	211 619	37 243	93 699	155 381	29 425
200 000–300 000	193 546	138 600	38 788	62 131	115 494	19 286
300 000–500 000	215 329	161 990	33 342	53 607	141 907	27 709
500 000–2,5 Mill.	593 121	401 747	115 929	106 023	414 426	73 557
2,5 Mill.–5 Mill.	206 737	128 246	70 643	15 068	184 225	25 478
5 Mill.und mehr	.	336 420	1 272 619	20 745	1 600 874	88 654
Insgesamt	.	1 750 516	1 618 018	595 789	2 789 006	297 779
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	882 369	209 040	62 977	275 965	-	-

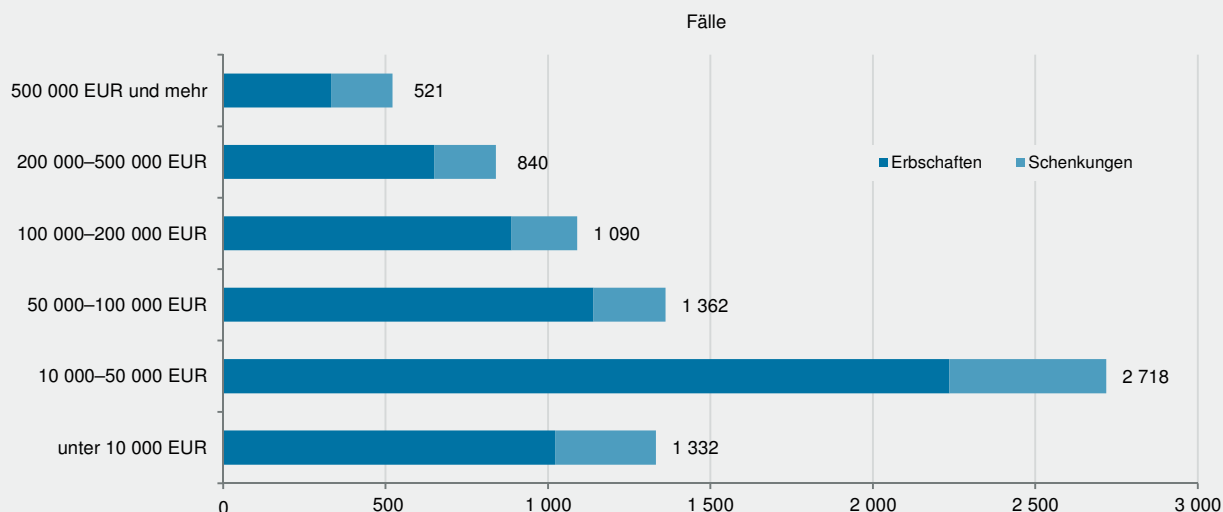
1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

G 1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens, Festsetzungsjahr 2014¹

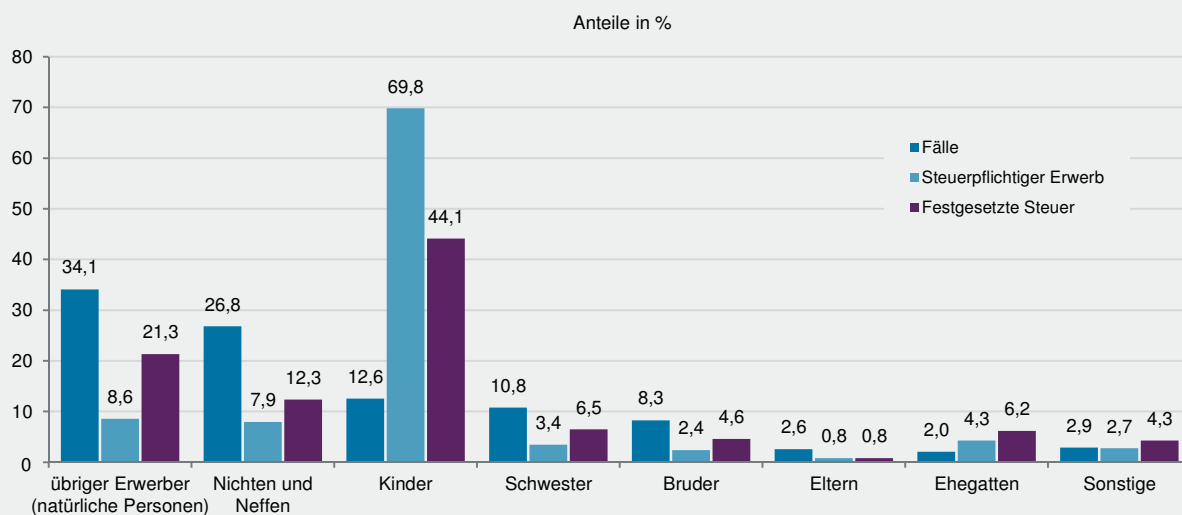


¹ Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr.

G 2 Erbschaften und Schenkungen 2014 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



G 3 Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2014 nach Verwandtschaftsverhältnis



Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.